



2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18.06.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Städtische Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10. Dezember 2015 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2019 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 1/2 vom 11. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1 bis 1.2.6 folgende Fassung:

			Gebühr je Schülerin/Schüler in Euro			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1.1	Grundfächer					
1.1.1	Musikalische Früherziehung	im Schuljahr	84,00	282,00	324,00	372,00
1.1.2	Musikalische Grundausbildung	im Schuljahr	56,00	186,00	216,00	252,00
1.1.3	Liedergarten	im Schuljahr	84,00	282,00	324,00	372,00
1.1.4	Instrumentenkarussell	im Schulhalbj.	60,00	198,00	234,00	264,00
1.1.5	Instrumentaler Klassenunterricht	im Schuljahr	56,00	186,00	216,00	252,00
1.2	Hauptfächer					
1.2.1	Unterricht zu drei bis sechs Schülerinnen/Schülern im Fach Klavier	im Schuljahr	120,00	396,00	456,00	528,00
1.2.2	Unterricht zu drei bis sechs Schülerinnen/Schülern in einem anderen Fach	im Schuljahr	114,00	384,00	444,00	510,00
1.2.3	Unterricht zu zwei Schülerinnen/Schülern oder eine halbe Unterrichtsstunde Einzelunterricht im Fach Klavier oder Jazz-Klavier	im Schuljahr	174,00	576,00	660,00	756,00
1.2.4	Unterricht zu zwei Schülerinnen/Schülern oder eine halbe Unterrichtsstunde Einzelunterricht in einem anderen Fach	im Schuljahr	144,00	492,00	564,00	654,00
1.2.5	Einzelunterricht im Fach Klavier oder Jazz-Klavier	im Schuljahr	324,00	1.080,00	1.236,00	1.428,00
1.2.6	Einzelunterricht in einem anderen Fach	im Schuljahr	282,00	924,00	1.062,00	1.236,00

2. In § 2 Abs. 1 erhält die Aufzählung nach Ziffer 1.2.6 folgende Fassung:

Zu den Hauptfächern gehören:

Akkordeon, Blockflöte, Euphonium, Fagott, Gesang, Gitarre, E-Gitarre, Jazz-Klavier, Keyboard, Harfe, Klarinette, Klavier, Kontrabass, E-Bass, Malletts, Mandoline, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagwerk, Tenorhorn, Tonsatz, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello und Waldhorn.

3. In § 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem Monat, der auf den Geburtsmonat folgt, ein Zuschlag von 20% auf die Unterrichtsgebühr in Stufe 4 erhoben, dies gilt nicht für Menschen mit Behinderung, die nachweislich der Stufe 1 zuzuordnen sind.

- 4. In § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:**
Spätestens mit Beendigung des Unterrichts (vgl. § 4 Abs. 2-5) ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- 5. In § 3 Abs. 2 erhält der Satz nach Ziffer 2.3 folgende Fassung:**
Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem Monat, der auf den Geburtsmonat folgt, ein Zuschlag von 20% auf die Instrumentengebühr in Stufe 4 erhoben, dies gilt nicht für Menschen mit Behinderung, die nachweislich der Stufe 1 zuzuordnen sind.
- 6. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird hinter Ziffer 7 folgende Ziffer 8 eingefügt:**
8. Pädagogische Gründe
- 7. In § 4 Abs. 4 Satz 6 wird die Adresse an deren Ende um nachfolgende E-Mail-Adresse wie folgt ergänzt:**
Email: csm@duesseldorf.de
- 8. In § 4 erhält Absatz 5 folgende Fassung:**
Ein Ausschluss vom Unterricht kann im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. beharrlicher Verstoß gegen diese Satzung, erhebliche Störung des Unterrichts, unregelmäßige Unterrichtsteilnahme) durch die Städtische Clara-Schumann-Musikschule vorgenommen werden. Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Unterrichtsausschluss erfolgt.
- 9. § 6 erhält folgende Fassung:**
Die Städtische Clara-Schumann-Musikschule verarbeitet unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in ihrer aktuellen Fassung folgende personenbezogene Daten: Name und Anschrift der/des Gebührenpflichtigen bzw. Erziehungsberechtigten und der Schülerin/des Schülers, Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers, Bezeichnung des von der Schülerin/dem Schüler belegten Unterrichtsfachs sowie des überlassenen Instruments, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen.
- 10. § 7 erhält folgende Fassung:**
Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist die Benutzerin/der Benutzer der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule sowie diejenige/derjenige, die/der die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen/-Gesamtschuldner.
- 11. In § 8 erhält Absatz 1 folgende Fassung:**
Auf Antrag kann den Gebührenpflichtigen eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr und die Instrumentengebühr gewährt werden
 1. bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit, die durch Vorlage des Düsselpasses nachzuweisen ist sowie für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen bis 50.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 1 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;
 2. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 50.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro und für gemeinnützige Vereine sowie vergleichbare Trägerinnen und Träger als Gebührenpflichtige: Hierfür findet Stufe 2 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;
 3. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 75.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 3 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung.Eine Ermäßigung im Sinne von Satz 1 Ziffer 1 bis 3 wird nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt; dies gilt nicht für Menschen mit Behinderung.
- 12. In § 8 Abs. 3 erhält Satz 3 die folgende Fassung:**
Für das Geschwisterkind mit der höchsten Gebühr muss der volle Gebührensatz der jeweiligen Stufe gezahlt werden.
- 13. In § 9 erhält Absatz 1 folgende Fassung:**
Ein Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist nur für das laufende Schuljahr möglich. Die Ermäßigung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt. Für die Vergangenheit, insbesondere zurückliegende Schuljahre, ist eine Antragstellung nicht möglich. Der Antrag ist an die Städtische Clara-Schumann-Musikschule mit folgenden Angaben bzw. unter Vorlage der folgenden Unterlagen zu richten:

1. Bei Anträgen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 erste Alternative haben die Gebührenpflichtigen bei der Aufnahme und danach auf Verlangen den Düsseldorfpass vorzulegen.

2. Bei Anträgen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 zweite Alternative sowie Ziffer 2 bis 3 haben die Gebührenpflichtigen bei der Aufnahme auf dem entsprechenden Formular anzugeben, welche Einkommensgruppe im Sinne der dort geregelten Ermäßigungstatbestände bei der Bemessung ihrer Gebührenhöhe zugrunde zu legen ist. Die Richtigkeit der Angaben ist zu bestätigen. Auf Verlangen der Musikschule sind geeignete Unterlagen vorzulegen, mit denen das Brutto-Haushaltseinkommen im Sinne der Absätze 2 und 3 nachgewiesen wird. Überprüfungen des Brutto-Jahreseinkommens des Haushalts, in dem die Schülerin/der Schüler lebt, können rückwirkend erfolgen (z. B. nach einer bereits erfolgten Abmeldung vom Unterricht).

14. In § 9 Abs. 2 wird hinter Satz 5 folgender Satz 6, 7 und 8 eingefügt:

Vorschriften des EStG über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen, insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen. Ausgenommen hiervon sind Sonderausgaben in Form von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 5a S. 2 EStG in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

15. In § 9 Abs. 3 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

Maßgeblich für die Bemessung des Umfangs einer Ermäßigung bei den Unterrichtsgebühren ist das Brutto-Jahreseinkommen des Haushalts, in dem die Schülerin/der Schüler lebt (bei Minderjährigen i.d.R. der/des Erziehungsberechtigten) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Dabei wird das Einkommen aller Personen, die im jeweiligen Haushalt leben, berücksichtigt. Lebt die Schülerin/der Schüler in mehreren Haushalten, ist der Haushalt mit dem höheren Einkommen maßgeblich.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Brutto-Jahreseinkommens eines Haushalts oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

16. In § 10 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern entsprechend der Einteilung durch die Städtische Clara-Schumann-Musikschule, wenn gleichzeitig ein Grund- oder Hauptfach oder ein erstes gebührenpflichtiges Ensemble- oder Ergänzungsfach belegt wird;

17. In § 11 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Das Schuljahr der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

18. In § 11 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

Die Unterrichtsstunde dauert in den Fächern Musikalische Früherziehung und Liedergarten 60 Minuten und in allen anderen Fächern 50 Minuten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 18.06.2026 beschlossene „2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städt. Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städt. Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städt. Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 29. Juni 2026



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister